

ZUSAMMENFASSENDE VERKEHRSREGELUNG BEI FESTEN UND VERANSTALTUNGEN

*Beschluss vom 26.06.2008
Abgeändert am 28.05.2009
Abgeändert am 29.06.2010*

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, die Vielzahl der in der Gemeinde Raeren bestehenden Verordnungen mit ergänzenden Vorschriften zur Straßenverkehrsordnung anlässlich diverser jährlich wiederkehrender Feste und Veranstaltungen durch die Verabschiedung einer neuen, übersichtlich strukturierten Polizeiverordnung zusammenzufassen und zu vervollständigen;

In Erwägung dass somit der Verwaltung und den Polizeidiensten die Handhabung des Gemeindefestwerkes erleichtert wird;

In Anbetracht, dass die unten genannten Feste und Veranstaltungen auf Teilen der öffentlichen Straße stattfinden und somit den normalen Verkehr beeinträchtigen;

In Erwägung, dass unten stehende Bestimmungen einerseits die Sicherheit der Festteilnehmer und –besucher sowie der Verkehrsteilnehmer, und andererseits den reibungslosen Ablauf von Festen und Veranstaltungen auf öffentlicher Straße gewährleisten sollen;

In Erwägung des Konzertierungsgesprächs vom 13.03.2008 mit Vertretern der Wallonischen Region, Direktion Koordinierung des Transports, und der Lokalen Polizei;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1 – Altweiberumzug Raeren

Am Donnerstag vor Karneval wird anlässlich des Altweiberumzugs in Raeren die *Hauptstraße* ab Kreuzung *Burgstraße/Hauptstraße* bis zur Kreuzung *Hauptstraße/Hochstraße* gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über *Burgstraße, Bergstraße, Platzstraße, Isterstraße, Bahnhofstraße* und umgekehrt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“.

Artikel 2 – Karnevalsumzug Raeren

Am Karnevalssonntag wird anlässlich des großen Festumzugs in Raeren die *Bachstraße* ab Kreuzung *Neustraße/Bachstraße* bis zur Kreuzung *Bachstraße/Neudorfer Straße* gesperrt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“.

Des Weiteren wird in den nachstehend aufgeführten Straßen beidseitig das Halten und Parken von Fahrzeugen untersagt: Platzstraße / Bergstraße / Burgstraße / Neustraße / Bachstraße / Neudorfer Straße / Schulstraße / Am Plei / Hochstraße / Hauptstraße.
Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“.

Artikel 3 – Kinderkarnevalsumzug Raeren

Am Karnevalsdienstag wird anlässlich des Kinderumzugs in Raeren die *Hauptstraße* ab Kreuzung *Burgstraße/Hauptstraße* bis zur Kreuzung *Hauptstraße/Bergscheid* gesperrt.
Die Umleitung erfolgt über *Burgstraße, Bergstraße, Platzstraße, Isterstraße, Bahnhofstraße* und umgekehrt.
Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“.

Artikel 4 – Volkslauf Eynatten

Am Austragungstag im Monat Mai wird anlässlich des Volkslaufs des Jugendtreffs INSIDE die *Louisenstraße* in Eynatten für den Fahrzeugverkehr gesperrt.
Die Umleitung erfolgt über *Aachener Straße / Lichtenbuscher Straße* und umgekehrt; den Linienbussen ist für die Dauer der Sperrung das Befahren der Höveler Gasse erlaubt.
Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“.

Artikel 5 – Pfingstkonzert Eynatten

Am Pfingstwochenende wird anlässlich des Platzkonzertes der Harmonie Eynatten auf dem Parkplatz An der Kirche in Eynatten das Halten und Parken von Fahrzeugen untersagt.
Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“.

Artikel 6 – Fahrturnier Buchenbusch

Am letzten Wochenende im Juli wird anlässlich des Fahrturniers des Göhlal Reit- und Fahrvereins das Halten und Parken von Fahrzeugen auf der der Autobahn zugewandten Seite der Straße Buchenbusch untersagt.
Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“.

Artikel 7 – Eupen Triathlon

Am ersten Wochenende im August wird anlässlich des EUPEN TRIATHLONS das Teilstück des Schönefelderwegs / Vennstraße, gelegen zwischen den Kreuzungen Mospert und Vennkreuz, für den Verkehr von Fahrzeugen, Fußgängern, Reittieren sowie Radfahrern gesperrt, ausgenommen sind die Fahrräder und Fahrzeuge der Triathlonteilnehmer, der Veranstalter sowie der Sicherheitsdienste.
Die Sperrung gilt für den Zeitraum der Durchfahrt der Triathlonteilnehmer. Die Umleitung erfolgt über *Waldstraße – Kalverberg – Pfaustraße – Mähheider Straße* und umgekehrt.
Die Maßnahme wird angezeigt durch die Schilder „C3“ und „C19“.
Der Veranstalter ist verantwortlich für das Aufstellen der notwendigen Beschilderung. Sie muss während der Veranstaltung permanent gut sichtbar sein und gegebenenfalls durch die Sicherheitsverantwortlichen überprüft und vervollständigt werden.
Streckenposten, ausgestattet mit reflektierender Weste, einer Kelle mit dem Verkehrsschild „C1“ und einer Armbinde mit den Nationalfarben, sichern die Sperrung an den Knotenpunkten Vennkreuz, Schönefelder Weg/Mospert und Breite Wege/Schönefelder Weg, und erteilen den Verkehrsteilnehmern Auskünfte über die einzuschlagende Umleitung.

Artikel 8 – Berlotter Kirmes

Am ersten Wochenende im August wird anlässlich der Berlotter Kirmes in Eynatten die Stestertstraße zwischen dem Kreuzungsbereich Kapelle und der Kreuzung Raaffstraße in beiden Richtungen für den Fahrzeugverkehr gesperrt.
Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“. – GR 28.05.09]

Artikel 9 – Raerener Kirmes

Am ersten Wochenende nach dem Fest *Mariä Himmelfahrt* (15. August) wird anlässlich der Raerener Kirmes der Durchgangsverkehr in der *Hauptstraße* in beiden Richtungen untersagt. Fällt das Kirchenfest Maria Himmelfahrt allerdings auf einen Sonntag, dann findet die Kirmes an diesem Wochenende statt.

Ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten der Kirmes wird den Anliegern die Zufahrt vom Ortsteil Driesch bis zur Apotheke *Pharmacies Populaires* und vom Ortsteil Botz bis zur Kreuzung *Hauptstraße/Titfeld* gewährt.

Die Umleitung erfolgt über *Burgstraße, Bergstraße, Platzstraße, Iterstraße, Bahnhofstraße* und umgekehrt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“, ergänzt durch den Zusatz „Außer Ortsverkehr“.

Artikel 10 – Halbmarathon RAERUN

Am vierten [Sonntag - GR 29.06.10] im August wird anlässlich des Halbmarathons RAERUN die Straße Bergscheid für den Fahrzeugverkehr gesperrt, ausgenommen sind Fahrzeuge der Anlieger außerhalb der Startzeiten der einzelnen Läufe.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“, ergänzt durch den Zusatz „Außer Ortsverkehr“.

Des Weiteren wird in der Straße Bergscheid in Raeren, ab Kreuzung Hauptstraße bis zur Zufahrt zur Sporthalle, sowie auf den Parkplätzen der Sporthalle und der Tennishalle Bergscheid das Halten und Parken von Fahrzeugen untersagt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“. – GR 28.05.09]

Artikel 11 – Hauseter Kirmes

Am letzten Wochenende im August wird anlässlich der Hauseter Kirmes auf dem Parkplatz der Mehrzweckhalle Hauset das Halten und Parken von Fahrzeugen untersagt.

Ausgenommen sind Fahrzeuge der Schausteller und Standinhaber sowie Materialanlieferungen für den Kirmesbetrieb.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“.

Artikel 12 – Eynattener Kirmes

Am ersten Wochenende im September wird anlässlich der Eynattener Kirmes der Durchgangsverkehr in der *Louisenstraße* in beiden Richtungen untersagt.

Die Umleitung erfolgt über *Aachener Straße / Lichtenbuscher Straße* und umgekehrt.

Den Linienbussen ist für die Dauer der Sperrung das Befahren der *Höveler Gasse* erlaubt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“, ergänzt durch den Zusatz „Außer Ortsverkehr“.

Artikel 13 – Raerener Keramikmarkt

Am zweiten Wochenende im September wird anlässlich des Raerener Keramikmarktes der Durchgangsverkehr in der *Burgstraße* ab Kreuzung *Hauptstraße/Burgstraße* bis zur *Bergstraße*, Kreuzung *Platzstraße/Walheimerstraße*, untersagt.

Den Anwohnern und den Besuchern des Keramikmarktes wird die Zufahrt bis zum Wohnort bzw. Besucherparkplatz gestattet.

Die Umleitung erfolgt über *Hauptstraße / Bahnhofstraße / Iterstraße / Platzstraße* und umgekehrt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“, ergänzt durch den Zusatz „Außer Ortsverkehr“.

Artikel 14 – Straßenfest Honien

An einem Wochenende im September wird anlässlich des Straßenfestes im Viertel Honien die Straße Honien zwischen Tümpel und Kreuzung Walheimer Straße / Turmstraße für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“. - GR 29.06.10]

Artikel 15 – Knabbefest Raeren

Am vierten Wochenende im September wird anlässlich des Knabbefestes die *Rottstraße* zwischen Kreuzung *Rottstraße/Kreuzstraße* und Kreuzung *Rottstraße/Untere Rottstraße* in Fahrtrichtung *Plei* gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über *Untere Rottstraße / Waldstraße / Kalverberg / Schulstraße*.

Im *Schonsweg* wird auf der rechten Seite das Halten und Parken von Fahrzeugen untersagt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „F19“ an der Kreuzung *Rottstraße/Kreuzstraße*, das Schild „C1“ an der Kreuzung *Rottstraße/Untere Rottstraße* sowie das Schild „E3“ im *Schonsweg*.

Artikel 16 – Merolser Kirmes

Am zweiten Wochenende im Oktober wird anlässlich der Merolser Kirmes für die Dauer des Jugendballs am Freitagabend der Durchgangsverkehr auf der Straße *Belven* in beiden Richtungen untersagt.

Den Anwohnern und Besuchern der Veranstaltung wird die Zufahrt aus Richtung Raeren kommend bis zum Wohnort bzw. Besucherparkplatz gestattet.

Die Umleitung erfolgt über *Eupener Straße / Eynattener Straße / Neustraße* und umgekehrt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“, aus Richtung Raeren gesehen ergänzt durch den Zusatz „Außer Ortsverkehr“.

Artikel 17 – Oktoberfest FC Gut Schluck

An einem Wochenende im Oktober wird anlässlich des Oktoberfestes des FC Gut Schluck auf dem Parkplatz der Mehrzweckhalle Hauset das Halten und Parken von Fahrzeugen untersagt.

Ausgenommen sind Fahrzeuge der Veranstalter und der Lieferanten.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“. - GR 29.06.10]

Artikel 18 – Raerener Weihnachtsmarkt

Am ersten und zweiten Adventwochenende wird anlässlich des Raerener Weihnachtsmarktes der Durchgangsverkehr in der *Burgstraße* ab Kreuzung *Hauptstraße/Burgstraße* bis zur *Bergstraße*, Kreuzung *Platzstraße/Walheimerstraße*, untersagt.

Den Anwohnern und den Besuchern des Weihnachtsmarktes wird die Zufahrt bis zum Wohnort bzw. Besucherparkplatz gestattet.

Die Umleitung erfolgt über *Hauptstraße / Bahnhofstraße / Iterstraße / Platzstraße* und umgekehrt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“, ergänzt durch den Zusatz „Außer Ortsverkehr“.

Artikel 19 – Gültigkeitsdauer

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung haben Gültigkeit für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung, sowie gegebenenfalls an den Tagen des Auf- und Abbaus.

Artikel 20 – Strafen

Verstöße gegen die vorliegenden Bestimmungen werden durch Polizeistrafen geahndet. – GR 28.05.09]

Artikel 21 – Aufhebende Bestimmungen

Vorliegende Verordnung tritt am zehnten Tag nach Beginn ihrer Veröffentlichung in Kraft und hebt mit gleichem Datum alle früheren Verordnungen und Erlasse des Gemeinderates, die die hier behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, auf.